

## Sitzungsvorlage Nr. V/2025/0026

**Zuständig:** Büro der Bürgermeisterin  
**Verfasser:** Schulenburg, Katharina



Ahaus, 06.11.2025

### Beratungsfolge

**Rat**

**19.11.2025 TOP Ö**

**5**

### Beratungsgegenstand

**Besetzung der vom Rat in seiner konstituierenden Sitzung am 04.11.2025 eingerichteten Ausschüsse**

### Beschlussvorschlag

Für die Besetzung der Ausschüsse werden die in der Anlage 01 benannten stimmberechtigten Mitglieder und persönlichen Vertreter/innen benannt.

Weitere beratende Mitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Institutionen benannt.

### Sachdarstellung

Folgende Pflichtausschüsse sind namentlich zu besetzen:

#### **A) Pflichtausschüsse**

|                                          |                    |
|------------------------------------------|--------------------|
| 1. Hauptausschuss                        | 19 Ratsmitglieder  |
| 2. Finanzausschuss                       | 19 Mitglieder      |
| 3. Rechnungsprüfungsausschuss            | 9 Mitglieder       |
| 4. Wahlprüfungsausschuss                 | 7 Mitglieder       |
| 5. Wahlausschuss                         | 10 Beisitzer/innen |
| 6. Ausschuss für Jugendhilfe und Familie | 15 Mitglieder      |

Folgende weitere in der konstituierenden Sitzung des Rates am 04. November 2025 gebildeten Ausschüsse sind namentlich zu besetzen:

#### **B) Freiwillige Ausschüsse**

|                                                                             |               |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 7. Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Ehrenamt                        | 19 Mitglieder |
| 8. Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft, Marketing und Tourismus       | 19 Mitglieder |
| 9. Ausschuss für Soziales, Senioren, Arbeit, Integration und Gleichstellung | 19 Mitglieder |
| 10. Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Landwirtschaft        | 19 Mitglieder |
| 11. Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klimaschutz                           | 19 Mitglieder |

Die Gemeindeordnung NRW sieht gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 vor, dass die Ratsfraktionen zunächst versuchen, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zu einigen. Über die Annahme dieses Wahlvorschlages beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Durch diese gesetzliche Neuregelung zum 01.11.2025 ist somit kein einstimmiger Ratsbeschluss mehr erforderlich. Soweit sich die Fraktionen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, wird eine entsprechende Anlage nachgereicht.

Kommt jedoch ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Maßgeblich ist hierbei das mathematische Verfahren nach Hare-Niemeyer. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppe des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Die Bürgermeisterin hat hierbei kein Stimmrecht.

Auch die sachkundigen Bürger/innen müssen in diesem einen Wahlgang mitgewählt werden. Deshalb empfiehlt es sich, Ratsmitglieder und sachkundige Bürger/innen in Blöcken auf der Liste darzustellen.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist der Grundsatz der „Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen“ zu berücksichtigen. Nach diesem Grundsatz ist bei der Zusammensetzung der Ausschüsse grundsätzlich das politische Meinungs- und Kräftespektrum des Rates zu beachten. Nach den hierzu ergangenen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 (8 C 18/03), NWVBl. 2004, S. 183 und 9.12.2009 (8 C 17/08), NVwZ 2010, S. 834, sind Listenverbindungen – also gemeinsame Wahlvorschläge – von Fraktionen und Gruppen, über die diese geschlossen abstimmen, unzulässig, wenn hierdurch eine andere, an der Listenverbindung nicht beteiligte Fraktion bei der Sitzverteilung weniger Sitze erhält als sie bei getrennter Abstimmung aller Fraktionen über jeweils getrennte Listenvorschläge erhalten hätte.

Dies gilt nicht nur dann, wenn die Listenverbindung allein zum Zwecke der Erlangung von Sitzen zu Lasten nicht beteiligter Fraktionen eingegangen worden ist, sondern auch dann, wenn dieser eine Koalitionsvereinbarung für die Dauer der Wahlzeit zugrunde liegt. Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen erfordert es hingegen nicht, dass die Mitgliederzahl eines Ausschusses so gewählt wird, dass jede Fraktion im Ausschuss auch mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten ist. Ebenso wenig schränkt er das Ratsmitglied bei der Stimmabgabe und damit in seinem freien Mandat ein.

Die Partei „Die Linke“ wird durch das fraktionslose Ratsmitglied Tom Take vertreten. Als solches ist er nicht berechtigt, Listenwahlvorschläge einzureichen.

Über die Listen erfolgt eine Abstimmung im Rat. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder einer Fraktion oder Gruppe, die eine Liste eingereicht haben, ihre Stimme für eine andere Liste abgeben. Es können nur die auf die eingereichten Listen abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden. Nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für die jeweiligen Ausschüsse erfolgt die Verteilung der Ausschusssitze nach dem Quotenverfahren nach Hare-Niemeyer.

Bei der Besetzung der Ausschüsse ist darauf zu achten, dass die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen darf (§ 58 Abs. 3 GO NRW).

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied zu benennen (Grundmandatsträger, sh. § 58 Abs. 1 GO NRW). Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden diese Grundmandatsträgerinnen bzw. -träger nicht mitgezählt.

Gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW hat zudem jedes Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

### **Besonderheiten für den Ausschuss für Jugendhilfe und Familie**

Dem Ausschuss für Jugendhilfe und Familie gehören gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 4 AG KJHG und § 4 der Satzung des Jugendamtes 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie weitere beratende Mitglieder an.

#### 1. stimmberechtigte Mitglieder

Gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII wählt der Rat 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

Weiterhin wählt der Rat 6 Mitglieder aus dem Bereich der für die Stadt Ahaus wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die anerkannten Jugend- und Wohlfahrtsverbände haben die in der Anlage 02 aufgeführten Personen vorgeschlagen.

#### 2. beratende Mitglieder

- die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung;
- die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Vormundschaftsgerichtes, des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Münster bestellt wird;
- eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Agentur für Arbeit in Coesfeld bestellt wird;
- eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
- eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat der Kreispolizeibehörde Borken bestellt wird;
- je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
- eine Vertretung des Stadtsportverbandes, die von diesem bestellt wird;
- eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat;
- die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften 78 (AG78);
- eine Vertretung örtlicher Jugendringe
- eine Vertretung örtlicher Jugendselfstvertretungen
- je eine Vertretung der im Rat der Stadt Ahaus vertretenen Fraktionen, die dem Ausschuss als stimmberechtigte Mitglieder nicht angehören.

Für den Ausschuss für Jugendhilfe und Familie gilt eine persönliche Stellvertretung.

### **Besonderheiten für den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Ehrenamt**

Für den Fall der Bildung eines Schulausschusses ist gem. § 85 Abs. 2 S. 2 SchulG NRW je eine von der katholischen und der evangelischen Kirche benannte Vertretung als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu berufen.

Ebenfalls ist ein/e Vertreter/in der Stadtschulpflegschaft als ständiges Mitglied in beratender Funktion für den Bereich "Schule" entsprechend des Ratsbeschlusses vom 04.11.2020 i. S. v. § 85 Abs. 2 S. 4 SchulG zu benennen.

Gem. Empfehlungsbeschluss im Ausschuss für Schule und Sport vom 06.10.2025 sollen zudem zwei weitere Sitze für beratende Ausschussmitglieder i.S. v. § 85 Abs. 2 S. 4 SchulG NRW mit Schülervertreterinnen bzw. Schülervertretern besetzt werden.

Gem. Beschluss des Rates vom 24.06.2014 ist zudem ein/e Vertreter/in des Stadtsportverbandes Ahaus als ständiges Mitglied in beratender Funktion für den Bereich "Sport" zu benennen.

### **Besonderheiten für den Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft, Marketing und Tourismus**

Mit Beschluss vom 03.05.2016 hat der Rat der Stadt Ahaus ein beratendes Mitglied des Ahaus e.V. in den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Tourismus entsendet. In der Ratssitzung am 25.02.2021 wurde durch den Rat der Stadt Ahaus beschlossen, dass ein weiteres beratendes Mitglied durch den Ahaus e.V. für den Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Energie benannt werden soll.

### **Besonderheiten für den Ausschuss für Soziales, Senioren, Arbeit, Integration und Gleichstellung**

Am 24.06.2014 hat der Rat der Stadt Ahaus beschlossen, dass je ein/e von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin/ benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss berufen wird.

Mit Datum vom 24.11.2015 wurde einstimmig vom Rat der Stadt Ahaus beschlossen, dass eine/n Vertreter/in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe (Forum ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe Ahaus) als sachkundige/n Einwohner/in mit beratender Stimme sowie eine/n persönliche/n Vertreter/in in den Ausschuss entsandt werden sollen.

Am 23.06.2021 hat der Rat der Stadt Ahaus die Satzung des Beirates für Seniorinnen und Senioren und für Menschen mit Behinderungen verabschiedet. Nach § 5 Abs. 2 der Satzung ist der oder die Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Ahaus oder ein anderes, vom Beirat gewähltes Beiratsmitglied, als beratendes Mitglied in den für die Belange der Senioren und Behinderten zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Ahaus zu entsenden.

### **Besonderheiten für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Landwirtschaft**

In der vergangenen Wahlperiode war ein beratendes Mitglied des landwirtschaftlichen Stadtverbands im Landwirtschaftsausschuss bestellt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

☐ Ja

☒ Nein

**Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz**

☒ keine      ☐ positiv      ☐ teils/teils      ☐ negativ

**Anlagen**

Anlage 01 – Einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse

- Sobald ein einheitlicher Wahlvorschlag vorliegen sollte, so wird dieser als Anlage 01 veröffentlicht -

Anlage 02 – Vorschläge für die Besetzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Familie